

**Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtbetriebe Hennef - AöR“
in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts
der Stadt Hennef (Sieg) vom 10.12.2007**

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung vom	Mitteilungsblatt vom	In Kraft getreten am	Geänderte Regelungen
10.03.2008	19.03.2008	01.01.2008	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 § 2 Abs. 1 Nr. 4 § 2 Abs. 1 § 12
26.10.2009	04.11.2009	04.11.2009	§ 5 Abs 1
10.10.2011	15.10.2011	16.10.2011	§ 2, Abs 1 Neu 8.1, 8.2, 8.3
26.11.2012	07.12.2012	rückwirkend 01.01.2012	§ 2 Abs. 1 neu 9
20.10.2014	24.10.2014	25.10.2014	§ 5 Abs. 1

**Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtbetriebe Hennef - AöR“
in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts
der Stadt Hennef (Sieg) vom 10.12.2007**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.S.380) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 10.12.2007 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Satzung der Stadt Hennef (Sieg) beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- 1) Die „Stadtbetriebe Hennef - AöR“ sind eine selbständige Einrichtung der Stadt Hennef (Sieg) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Die AöR wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen „Stadtbetriebe Hennef“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „SBH - AöR“.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Hennef (Sieg).
- 4) Das Stammkapital beträgt 14.300.000 Euro.
- 5) Die „Stadtbetriebe Hennef – AöR“ führen ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Hennef (Sieg) und der Umschriftung „Stadtbetriebe Hennef - Anstalt öffentlichen Rechts -“.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- 1) Die „Stadtbetriebe Hennef – AöR“ haben zur eigenverantwortlichen Erfüllung unter Übertragung der insoweit bestehenden hoheitlichen Aufgaben der Stadt Hennef auf die AöR in dem gesetzlich möglichen Umfang folgende eigene Aufgaben:
 1. Beseitigung des Abwassers im Stadtgebiet gem. § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW), ausgenommen die Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
 2. Übernahme der Tätigkeiten des Baubetriebshofes, im einzelnen
 - Straßenreinigung
 - Winterdienst
 - Pflege der Grünanlagen
 - Straßenbeleuchtung
 - Bereitstellung und Unterhaltung ausreichender Bestattungsfelder
 - Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen gem. § 8 GO NRW (Kinderspielplätze, Sportstätten, Schulen etc.)

- bauliche Unterhaltung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und sonst. Tiefbauwerken,
- 3. Technische Ausführungsplanung, Projekt- und Rechnungsabwicklung von öffentlichen Verkehrsflächen und sonst. Anlagen, Brücken-, Wasser- und Immissionsschutzbauwerken, Sportstätten und Spielplätzen,
- 4. Abwicklung der Verwaltungsverfahren zur Erhebung von Anlieger- und Erschließungsbeiträgen, der Erschließungsverträge, der Widmungen, der Fördermaßnahmen und der sonst. öffentlich-rechtlichen Verträge,
- 5. Verwaltung des eigenen Grundbesitzes, d.h. Erwerb, Entwicklung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Abschluss und Veränderung von schuldrechtlichen Nutzungsüberlassungsverträgen zur Wohnraumversorgung und zur Wirtschaftsförderung gem. § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW sowie zu Zwecken des landschaftspflegerischen Ausgleichs. Dies erfolgt im Rahmen und nach Maßgabe der verbindlichen Vorgaben der Stadt an die AöR im Blick auf die Umsetzung der planungsrechtlichen und städtebaulichen Ziele.
- 6. Abwicklung von Grundstücksgeschäften als Dienstleister für die Stadt,
- 7. Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing sowie Förderung des Fremdenverkehrs.
- 8.1 Angelegenheiten der regenerativen Energieversorgung, energetische Sanierung und Klimaschutz
- 8.2 Abschluss, Änderung, Beendigung der kommunalen Strom- und Gasversorgung
- 8.3 Netzübernahme im Rahmen der kommunalen Strom- und Gasversorgung
- 9. Erwerb, Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet Hennef.

Die Aufgabenwahrnehmung der Nr. 3, 4, 6 und 8.1 bis 8.3 erfolgt im Namen und Auftrag der Stadt Hennef (Sieg).

- 2) Die Anstalt kann die in Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Aufgabe der Abwasserbeseitigung als übernommene öffentliche Aufgabe unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- 3) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt
 - 1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 übertragene Aufgabengebiet (Abwasserbeseitigung) zu erlassen,
 - 2. Satzungen über Abgaben und Entgelte für die Benutzung oder Vorhaltung der Einrichtungen für die gem. § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen,
 - 3. die in den Satzungen der Stadt Hennef geregelten Anschluss- und Benutzungszwänge für den Bereich der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 9 GO NRW auszuüben,
 - 4. Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe der Abwasserbeseitigung zu erheben und zu vollstrecken. Die Stadt Hennef

überträgt insoweit die ihr nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehenden Rechte auf die AöR.

Das Personal der Anstalt wird von der Stadt vorübergehend, aber unbefristet ohne Dienstherrenwechsel/Arbeitgeberwechsel überlassen.

- 4) Die Flächen in Neubaugebieten, die der Planung nach als öffentliche Straßenflächen ausgewiesen sind, gehen nach Ausbau und Widmung zurück in das Eigentum der Stadt (Rückübertragungsverpflichtung für öffentliche Straßenflächen).

§ 3 Organe

1. Organe der Anstalt sind
 - der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5 bis § 7).
2. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Einrichtung verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
3. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO geltend entsprechend.

§ 4

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Es werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter für den Verhinderungsfall bestellt, die den Vorstand in genannter Reihenfolge vertreten.
- 2) Der Vorstand und die Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 3) Der Vorstand leitet und verteilt die Geschäfte der Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 6) Von der Veranschlagung des Erfolgsplanes abweichende, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 17 Abs. 3 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende

Mindererträge oder Mehraufwendungen von mehr als 50.000 € zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

- 7) Der Vorstand ist Vorgesetzter gem. § 3 Abs. 5 Landesbeamtengesetz (LBG) i.V.m. § 73 Abs. 2 GO NRW für Beamte. Für Beschäftigte, die im Rahmen der Personalgestellung nach § 4 TVöD für die Anstalt tätig werden, gilt das Direktions- und Weisungsrecht des Vorstandes. Der Vorstand erhält ein Vorschlagsrecht in allen beamten- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen.
- 8) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen der Anstalt verantwortlich.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 22 Mitgliedern. Für die Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- 2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bürgermeister der Stadt Hennef. Stellvertreter ist der Erste Beigeordnete.
- 3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gemäß § 50 Abs. 3 und 4 GO gewählt.
- 4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend der Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Hennef über Aufwands- und Verdienstausschüttungen von Rats- und Ausschussmitgliedern.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3)
 2. eine eigene und eine Geschäftsordnung für den Vorstand
 3. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes

4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
5. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt
6. Bestellung des Abschlussprüfers
7. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung
8. die Entlastung des Vorstandes und der Stellvertreter bei der Feststellung des Jahresabschlusses
9. Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung
10. den Erlass einer Vergabeordnung
11. die Empfehlungen der Fachausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse
12. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW

Im Fall der Nr. 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. In den Fällen der Nr. 9 und Nr. 12 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates.

Die Nummer 11 gilt für die aktuelle Wahlperiode des Rates nach folgender Maßgabe:

Mit der Gründung der AöR gehen sämtliche Entscheidungszuständigkeiten und Zustimmungsvorbehalte des Rates und der Fachausschüsse, die den sachlichen Aufgabenkreis des § 2 dieser Satzung betreffen, auf die AöR über.

Der Verwaltungsrat entscheidet für die AöR in allen diese Entscheidungszuständigkeiten betreffenden Angelegenheiten. Die Fachausschüsse beraten die Sachentscheidungen zu Angelegenheiten der AöR vor und sprechen Empfehlungen aus. Der Vorstand arbeitet den Fachausschüssen insoweit zu und setzt den Verwaltungsrat darüber in Kenntnis.

- 4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Für die Form und Frist der Einladung gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef in der jeweils aktuellen Fassung sinngemäß, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt.
- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Für vertrauliche Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. An den Sitzungen nimmt der Vorstand teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen des Verwaltungsrates verpflichtet, seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- 6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- 7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- 8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von der getroffenen Maßnahme unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich vor Einleitung der Maßnahme herbeiführen.

§ 8

Verpflichtungserklärung

- 1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtbetriebe Hennef – AöR“ durch den Vorstand oder einem seiner Stellvertreter, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte; § 64 GO NRW gilt entsprechend.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Bekanntmachungen

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24.10.2001 in der jeweils geltenden Fassung, soweit dem andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Mehrausgaben, sofern sie für ein Einzelvorhaben den Betrag von 50.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

- 2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
- 3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NRW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt nicht nur die Rechte nach § 53 f Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt, sondern das Rechnungsprüfungsamt der Stadt wird auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) der Anstalt beauftragt. Die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes sind dem Verwaltungsrat vom Vorstand vorzulegen.
- 4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Hennef in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung der „Stadtbetriebe Hennef – AöR“ fällt das Anstaltsvermögen der Stadt Hennef zu.

§ 12

Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 01.01.2008. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

